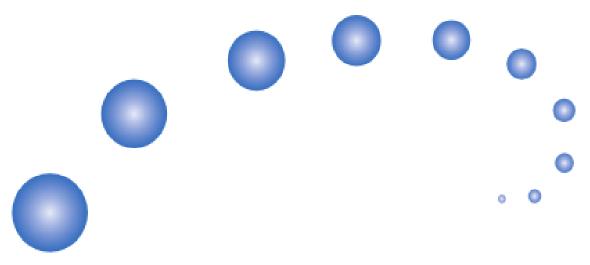


## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



## **Ergebnisbericht 2016**



des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über den Jahresbericht 2014

## **Impressum**

Herausgeberin: Die Präsidentin

des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich Das Große Kollegium

für den Inhalt: des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Konrad-Adenauer-Platz 13

40210 Düsseldorf Telefon: 0211 38 96 - 0 Telefax: 0211 38 96 - 367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

Internet: www.lrh.nrw.de

## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	5
Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen	
Einführung des Digitalfunks (Jahresbericht 2014 Nr. 6)	8
Erstattung von Bezügen bei Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn (Jahresbericht 2014 Nr. 7)	10
Nachversicherungen ausgeschiedener Bediensteter (Jahresbericht 2014 Nr. 8)	12
Verwendung und Verwertung leerstehender Immobilien des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2014 Nr. 9)	14
Ministerium für Inneres und Kommunales (Epl. 03)	
Beschaffung von Funkstreifenwagen (Jahresbericht 2014 Nr. 10)	16
Justizministerium (Epl. 04)	
Organisation der Hinterlegungsstellen und Verzinsung hinterlegter Gelder (Jahresbericht 2014 Nr. 11)	18
Ministerium für Schule und Weiterbildung (Epl. 05)	
Ungenutzte Budgets für die Fortbildung von Lehrkräften (Jahresbericht 2014 Nr. 12)	19

# Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Epl. 06)

sowie Oberärztinnen und Oberärzten an den Universitäts- klinika (Jahresbericht 2014 Nr. 13)	20
Neubau eines Zentrums für Operative Medizin am Universitätsklinikum Düsseldorf (Jahresbericht 2014 Nr. 14)	22
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Epl. 07)	
Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Jahresbericht 2014 Nr. 15)	24
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Epl. 09)	
Berechnung von gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (Jahresbericht 2014 Nr. 16)	26
Einsatz von Landesmitteln im Zusammenhang mit dem elektronischen Fahrgeldmanagement (Jahresbericht 2014 Nr. 17)	27
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Epl. 10)	
Aufsicht des Landes über die kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter (Jahresbericht 2014 Nr. 18)	28
Forstliche Dienstleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2014 Nr. 19)	30

## Finanzministerium (Epl. 12)

(Jahresbericht 2014 Nr. 20)	31
Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens Risikoabschirme WestLB AG (Jahresbericht 2014 Nr. 21)	
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Epl. 14)	
Förderung der "Deutsche Fußball Route NRW" (Jahresbericht 2014 Nr. 22)	33
Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)	
Risikomanagement bei Arbeitnehmerveranlagungen (Jahresbericht 2014 Nr. 23)	34
Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuerges (Jahresbericht 2014 Nr. 24)	
Passive Zerlegung der Körperschaftsteuer bei Beteiligung an Personengesellschaften (Jahresbericht 2014 Nr. 25)	

# Abkürzungsverzeichnis

## **Abkürzungsverzeichnis**

AG Aktiengesellschaft

AHK Ausschuss für Haushaltskontrolle

BLB NRW Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

EÜR Einnahmenüberschussrechnung

FM Finanzministerium

GV. NRW. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen

KONSENS Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung

LBV Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

LMÜÄ Lebensmittelüberwachungsämter

LRH Landesrechnungshof

MAIS Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

MIK Ministerium für Inneres und Kommunales

MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

und Verbraucherschutz

NRW Nordrhein-Westfalen

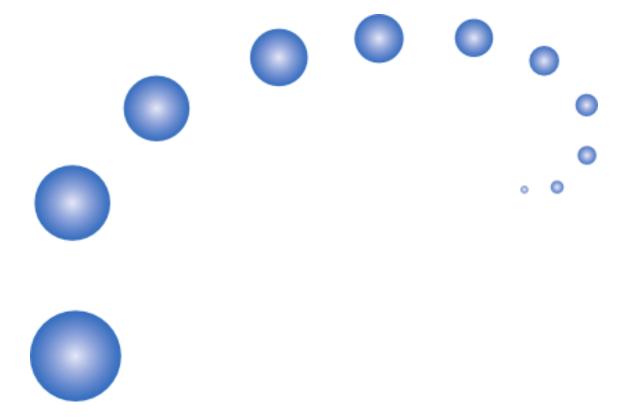
ÖPNVG NRW Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-

Westfalen

SGB Sozialgesetzbuch

UK Universitätsklinikum/Universitätsklinika/Universitätskliniken

Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



#### Einführung des Digitalfunks



Nr. 6

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat festgestellt, dass sich die – unter Einsatz eines Generalunternehmers erfolgende – Anbindung der polizeilichen Leitstellen an den Digitalfunk verzögert und das Projekt in der Folge mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Er hat deshalb u. a. die Prüfung vertragsrechtlicher Konsequenzen empfohlen.

Darüber hinaus hat der LRH Mängel in der Haushaltsunterlage festgestellt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Differenzen zwischen den Kostenansätzen des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, der Ausweis von finanziellen Reserven und die fehlende Reduzierung der projektbezogenen Gesamtkostenobergrenze von 488 Mio. € – trotz Verschiebung eines kompletten Kostenansatzes außerhalb des Betrachtungszeitraums des Projekts – beanstandet worden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und das Finanzministerium (FM) haben die Feststellungen im Wesentlichen bestätigt und mit einer Konkretisierung der Haushaltsunterlage begonnen. Das MIK hat zugesagt, im Rahmen der Leitstellen-Anbindung auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu achten, hielt an der Projektfortführung mit dem Generalunternehmer allerdings fest.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass sowohl das MIK als auch das FM den überwiegenden Teil der Beanstandungen des LRH anerkannt haben. Seitens des Ausschusses wurde insbesondere die gemeinsame Einschätzung unterstützt, gegenüber dem Generalunternehmer weiterhin auf die vollständige Vertragserfüllung zum grundsätzlich vereinbarten Preis zu bestehen. Ferner wurde die Zusage des MIK begrüßt, zukünftig in Zusammenarbeit mit dem LZPD bei der Erstellung der Haushaltsunterlagen den jeweiligen Projektstand hinsichtlich der noch zu erwartenden Kosten möglichst realitätsnah darzustellen.

Weitere Entwicklung Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Erstattung von Bezügen bei Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn



Nr. 7

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Jahr 2001 die Erstattung von Bezügen bei Abordnungen und Versetzungen von Landesbeschäftigten zu einem anderen Dienstherrn beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) geprüft. Eine Nachschau im Jahr 2012 ergab, dass es erneut zu beträchtlichen Ausfällen bei den Erstattungsansprüchen des Landes kam. Diese waren im Kern auf falsche, widersprüchliche und unvollständige Übermittlungen zahlungsbegründender Daten durch die Personalakten führenden Dienststellen sowie auf Fehler bei der Erstattungsabwicklung im LBV zurückzuführen.

Die infolge der Prüfung veranlassten Maßnahmen hatten nicht zu einer Verbesserung der Erstattungsabwicklung geführt. Der Landesrechnungshof (LRH) hat daher das Finanzministerium (FM) gebeten darzulegen, wie künftig Ausfälle bei Erstattungsansprüchen des Landes vermieden werden können.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat zur Kenntnis genommen, dass das FM mit einem Runderlass vom 22.04.2014 die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Berechnung der Bezüge aus Anlass von Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn nunmehr eindeutig klargestellt hat.

Die zur Verbesserung der Änderungsmitteilungen zwischen den Personalakten führenden Dienststellen und dem LBV vorgesehene Realisierung einer elektronischen Eingangsstelle wurde ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen erschien dem AHK eine weitere Verbesserung durch die Fortentwicklung einer einheitlichen elektronischen Vorgangsbearbeitung denkbar.

Der AHK wünschte bis zum 31.12.2015 eine Berichterstattung über den weiteren Fortgang.

### Weitere Entwicklung

Mit Vorlage vom 22.12.2015 kam das FM der Bitte des AHK nach. Darin wies es darauf hin, dass die Anregungen des LRH umgesetzt worden seien:

- Für alle Ressorts sei eine verbindliche Klarstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vorgenommen worden. Es sei klargestellt worden, dass die Personalakten führenden Dienststellen zuständig und verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen seien. Dies erstrecke sich auch auf die Prüfung von Erstattungsansprüchen bei Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn. Für das LBV und Versorgung seien diese Informationen bindend.
- Das LBV habe das einschlägige Formular überarbeitet. In diesem ist durch die Personalakten führenden Dienststellen verbindlich mitzuteilen, ob durch das LBV Erstattungsansprüche geltend zu machen sind.

Weiterhin teilte das FM mit, dass für beide vom FM zu verantwortenden Personalverwaltungssysteme die Realisierung elektronischer Schnittstellen zur Übermittlung von Daten in Arbeit sei. Die Einschätzung des Ausschusses, dass weitere Verbesserungsmöglichkeiten durch Fortentwicklung in Richtung einer einheitlichen elektronischen Vorgangsbearbeitung denkbar seien, werde vom FM geteilt. FM und Ministerium für Inneres und Kommunales stimmten ein Konzept zur Konsolidierung und Modernisierung der IT-Unterstützung des Personalwesens ab.

Auf Grund der vom FM bereits veranlassten bzw. angekündigten Änderungen des Verfahrens wurde das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

#### Nachversicherungen ausgeschiedener Bediensteter



Nr. 8

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Nachversicherung von aus dem Landesdienst ausscheidenden Bediensteten zwingen das Land zu Entscheidungen auf der Grundlage von Prognosen, die sich im Nachhinein häufig als unzutreffend erweisen. Der Landesrechnungshof (LRH) hat angeregt, dieses Verfahren dahingehend umzustellen, dass die Bediensteten binnen zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden ihre Nachversicherung unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen haben. Dies könnte zu Einsparungen von rd. 1 Mio. € jährlich führen.

Das Finanzministerium (FM) teilt die Auffassung des LRH und hat die Angelegenheit an das für Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zuständige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) weitergeleitet. Dieses favorisiert statt eines antragsabhängigen Nachversicherungsverfahrens die Einräumung einer Widerrufsmöglichkeit und hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um Prüfung einer entsprechenden Gesetzesänderung gebeten.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat die erneute Prüfung der Nachversicherungen ausgeschiedener Bediensteter durch den LRH zur Kenntnis genommen.

Der AHK erachtete die in Aussicht gestellte Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) durch Einführung einer Widerrufsfrist von zwei Jahren für geeignet, das Nachversicherungsverfahren wesentlich zu verbessern und fehlerfreier zu gestalten. Er begrüßt die Absicht des LRH, die bei geänderter Gesetzeslage zu erwartenden Einsparungen auf Landesebene im Rahmen einer Nachprüfung zu untersuchen.

## Weitere Entwicklung

Das MAIS hat den LRH darüber unterrichtet, dass der im Bundesrat eingebrachte Entwurf zur Änderung des SGB VI von diesem zwar angenommen worden sei. Die Bundesregierung habe dies jedoch nicht aufgegriffen. Die Änderungen fanden daher keinen Eingang in den Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Die Bundesratsinitiative sei damit erfolglos geblieben.

Das Prüfungsverfahren ist sowohl dem FM als auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung gegenüber für abgeschlossen erklärt worden.

Verwendung und Verwertung leerstehender Immobilien des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen

<del>-</del>

Nr. 9

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass sich die Leerstandsflächen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) in den Jahren 2009 bis 2012 um rd. 181.000 m² bzw. 68 v. H. erhöht hatten. Damit einhergehend stieg die Leerstandsquote von 2,7 v. H. auf 4,4 v. H. Im gleichen Zeitraum war es zu erheblichen Verzögerungen bei der Verwendung und Verwertung von leerstehenden Immobilien durch den BLB NRW gekommen.

Der LRH hatte weiterhin kritisiert, dass ein auf Veranlassung des Finanzministeriums (FM) vom BLB NRW im Jahr 2012 erarbeitetes Konzept zur Minimierung des Leerstandes bislang nur unzureichend umgesetzt worden war.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der BLB NRW den Prozess der Einordung des Leerstandes und daraus resultierende Handlungsbedarfe künftig über Qualitätssicherung optimieren wird. Darüber hinaus soll der BLB NRW den Prozess der Verwertung von (teil-)leerstehenden Immobilien durch verbindliche Weisungen regeln und bis Ende 2015 ein Fachkonzept für eine durchgängige IT-Unterstützung des Leerstandskonzeptes erstellen und umsetzen.

Das FM wurde gebeten, dem Ausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen zeitnah zu berichten.

## Weitere Entwicklung

Nach Darstellung des BLB NRW konnte das Leerstandskonzept bislang nicht abschließend überarbeitet werden, da die Bearbeitung der Leerstände im vergangenen Jahr durch die Problematik der Flüchtlingsunterbringung massiv beeinflusst wurde.

Nachdem der Termin zur Konzepterstellung mehrfach verschoben wurde, hat das FM mitgeteilt, dass der BLB NRW aufgefordert worden sei, das überarbeitete Konzept bis zum Ende des Jahres 2016 der betreffenden Arbeitsgruppe zur Neuausrichtung des BLB NRW

vorzulegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

#### Beschaffung von Funkstreifenwagen



Nr. 10

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Beschaffung von Funkstreifenwagen geprüft.

Kritisch sah der LRH die Anzahl der erworbenen Fahrzeuge sowie die Festlegung der Nutzungsdauer durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) auf drei Jahre. Darüber hinaus hat er Empfehlungen zur Beschaffung kleinerer Fahrzeuge für bestimmte Bedarfsgruppen sowie zum Kauf von Geräteträgern und zur Wahl der Fahrzeugfarbe ausgesprochen.

Das MIK äußerte, es werde künftig die Aspekte der Wirtschaftlichkeit bei der Fahrzeugbeschaffung noch stärker einbeziehen.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfung der Beschaffung von Funkstreifenwagen durch den LRH zur Kenntnis. Er sah positiv, dass die Anregungen des LRH zur Beschaffungsplanung, zur Nutzungsdauer und zur Fahrzeugausstattung (Weiterverwendung der Geräteträger sowie Wahl der Grundfarbe) aufgegriffen und Aspekte der Wirtschaftlichkeit bei künftigen Beschaffungsentscheidungen noch stärker einbezogen werden. Der LRH sah seine im Jahresbericht geäußerte Sorge einer Verteuerung des Fuhrparks im Zusammenhang mit einer Aufstockung im Kleinbusbereich durch die Ausführungen des MIK als ausgeräumt an.

Abzuwarten blieb die vom MIK angekündigte Evaluation der Fahrzeuganzahl und die damit verbundene Prüfung des Einsatzes kleinerer Fahrzeuge in bestimmten Bedarfsgruppen.

## Weitere Entwicklung

Das MIK hat in seinem letzten Schreiben vom 16.03.2016 ausgeführt, dass der Fahrzeugbestand an Funkstreifenwagen bis zum Ende des Austauschverfahrens (2017) von 2.000 auf 1.845 Einheiten reduziert sei. Das entspreche einem Minderbedarf von 8 v. H.

Die Senkung des Fahrzeugbedarfs und die derzeit verschärfte Sicherheitslage erforderten jedoch umso mehr,

dass diese Fahrzeuge jederzeit behördenübergreifend und landesweit verfügbar seien. Zudem sei zwischenzeitlich der Bedarf an Stauraum zum Schutz der Einsatzkräfte angestiegen (z. B. durch zusätzliche Schutzwesten). Auch die erhöhten Einstellungszahlen in den Kreispolizeibehörden bedingten einen größeren Platzbedarf.

In einzelnen Bedarfsgruppen sei der Einsatz kleinerer Fahrzeuge zwar grundsätzlich möglich. Für diese Fahrzeuge sei jedoch ein unmittelbarer behördenübergreifender landesweiter Austausch auch in zeitkritischen Lagen nicht möglich. Dies führe zur Abschmelzung der taktischen Einsatzreserve.

Gleichwohl sagte das MIK zu, vor einer neuen Ausschreibung zu prüfen, in welchem Umfang kleinere Funkstreifenwagen für bestimmte Bedarfsgruppen beschafft werden könnten.

Das Prüfungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

## Organisation der Hinterlegungsstellen und Verzinsung hinterlegter Gelder



Nr. 11

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Im Jahr 2012 waren bei einer Bandbreite von zwei bis über 1.000 Hinterlegungsfällen je Amtsgericht der Personalaufwand und die damit verbundenen Kosten pro Fall bei den Amtsgerichten mit geringen Fallzahlen bis zu achtmal so hoch wie bei den Amtsgerichten mit hohen Fallzahlen. Für hinterlegtes Geld hatte das Land im Jahr 2013 über 1 Mio. € Zinsen gezahlt. In neun Bundesländern wurde hinterlegtes Geld nicht verzinst. Der Landesrechnungshof hatte angeregt, die Organisation der Hinterlegungsstellen durch die Konzentration der Geschäfte auf bestimmte Amtsgerichte zu straffen. Zudem hatte er eine Aufhebung der Pflicht zur Verzinsung von hinterlegtem Geld gefordert. Das Justizministerium hatte sich gegen eine Konzentration der Hinterlegungsstellen ausgesprochen. Die Verzinsungspflicht für hinterlegtes Geld wurde auch in NRW zum 26.02.2014 abgeschafft

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hatte begrüßt, dass die Pflicht zur Verzinsung hinterlegter Gelder auch in NRW aufgehoben wurde.

### Weitere Entwicklung

Durch den Wegfall der Verzinsung zum 26.02.2014 sind nur noch die vor diesem Zeitpunkt hinterlegten Gelder zu verzinsen. Hierdurch haben sich die Ausgaben des Landes im Jahr 2014 im Verhältnis zum Vorjahr mehr als halbiert und sind 2015 weiter auf rund 334.000 € gesunken. Der entsprechende Haushaltsansatz soll von derzeit 660.000 € im kommenden Jahr auf 250.000 € reduziert werden.

Das Prüfungsverfahren ist hier abgeschlossen.

#### Ungenutzte Budgets für die Fortbildung von Lehrkräften



Nr. 12

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) auf der Basis von Prüfungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in zwei Regierungsbezirken darüber unterrichtet, dass die Schulen die ihnen für die Fortbildung der Lehrkräfte über mehrere Jahre pauschal zur Verfügung gestellten Mittel in einem Umfang von rd. 13 Mio. € nicht verausgabt hatten. Eine Berücksichtigung der nicht verausgabten Mittel bei der Zuweisung der Budgets in künftigen Jahren erfolgte nicht.

Das MSW hatte die Feststellungen zum Anlass genommen, durch eine Änderung des Zuweisungsverfahrens ab dem Haushaltsjahr 2014 nicht verausgabte Mittel oberhalb bestimmter Freigrenzen auf das Fortbildungsbudget anzurechnen.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfungsergebnisse des LRH bezüglich der ungenutzten Budgets für die Fortbildung von Lehrkräften zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass mit den vom MSW getroffenen Maßnahmen dem Anliegen des LRH entsprochen worden ist.

## Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Außertarifliche Verträge mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzten an den Universitätsklinika

Nr. 13

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die Prüfung des Landesrechnungshofs (LRH) und eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamts hatte ergeben, dass den Überlegungen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur "Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin" nicht umfassend Rechnung getragen worden war. Der LRH hatte Handlungsbedarf insbesondere bei der künftigen Ausgestaltung der Vergütungsregelungen in den außertariflichen Verträgen mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzten an den Universitätsklinika (UK) gesehen. Er hatte sich für die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen ausgesprochen.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung legte dem LRH einen von einer Arbeitsgruppe erstellten Entwurf von Rahmenbedingungen für die Vertragsgestaltung vor, der den Aufsichtsräten der UK zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollte. Der Entwurf trug den Bemerkungen des LRH weitgehend Rechnung. Er sah u. a. vor, dass die variable Vergütung in der Regel nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtvergütung betragen sollte.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das Ministerium den Entwurf von Rahmenbedingungen vorgelegt hat. Nach seiner Auffassung ist der Aufsichtsrat vor Vertragsabschluss zu informieren, wenn der variable Anteil der Gesamtvergütung über 50 v. H. liegen sollte. Er hat die Erwartung geäußert, dass mittelfristig bei den variablen Vergütungsbestandteilen nicht mehr auf den Umsatz, sondern auf das Betriebsergebnis abgestellt wird.

## Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat dem LRH mitgeteilt, dass die Aufsichtsräte der UK die Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen und den Vorständen zur Beachtung bzw. Umsetzung gegeben haben. Das Ministerium hat erklärt, es gehe davon aus, dass die Aufsichtsräte im Rahmen ihrer Kontrollfunktion die Einhaltung der Rahmenbedingungen gewährleisten.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## Neubau eines Zentrums für Operative Medizin am Universitätsklinikum Düsseldorf



Nr. 14

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte den massiven Anstieg der Kosten für den Neubau des Zentrums für Operative Medizin II am Universitätsklinikum (UK) Düsseldorf von rd. 100,3 Mio. € auf voraussichtlich rd. 180,4 Mio. € und die Verzögerung der Inbetriebnahme des Gebäudes um sieben Jahre beanstandet.

Er kritisierte hierbei insbesondere, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung umfangreiche Projektänderungen und -erweiterungen bewilligte, ohne dass ein schlüssiges Betriebskonzept sowie genehmigungsfähige Bau- und Planungsunterlagen vorgelegen hatten.

Die Hinweise zur Bewirtschaftung der den UK gewährten Bau- und Investitionskostenzuschüsse des Landes aus dem Jahr 2004 waren nach Auffassung des LRH nicht geeignet, eine ausreichende Etatreife für Baumaßnahmen der UK sicherzustellen.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die festgestellte Kostensteigerung für den Neubau des Zentrums für Operative Medizin zur Kenntnis genommen. Er teilt die Auffassung des LRH, dass die derzeitigen Bewirtschaftungshinweise zur Sicherstellung einer ausreichenden Etatreife für Baumaßnahmen der UK ungeeignet waren.

## Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat inzwischen überarbeitete Verwaltungsvorschriften über die Gewährung und Behandlung der den UK vom Land zur Verfügung zu stellenden Zuschüsse in Kraft gesetzt. Diese sehen insbesondere die förmliche Zustimmung des Ministeriums zu einem vorzulegenden Raum- und Funktionsprogramm als Voraussetzung für die Einleitung des haushaltsrechtlichen Verfahrens zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln vor. Die ministerielle Genehmigung zur Inanspruchnahme der Mittel durch die UK ist nunmehr ebenfalls von der Vorlage qualifizierter Bau- und Planungsunterlagen abhängig. Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten ist die Baumaßnahme

weiterhin nicht vollständig abgerechnet. Es ist offen, ob und inwieweit das UK bzw. das Land als Zuschussgeber noch weitere, über die bisherigen Gesamtkosten von rd. 171,6 Mio. € hinausgehende Kosten tragen müssen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen



Nr. 15

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) stellte fest, dass das 2008 in NRW eingeführte System zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit allein elf Pauschalen nach § 19 Kinderbildungsgesetz mit einem hohen und im Ergebnis nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verbunden ist. Das Finanzierungssystem führe zu Ungleichheiten, insbesondere in der Betreuungsqualität.

Das Ministerium hatte abweichend von den gesetzlichen Regelungen einen reduzierten Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen zugelassen. Trotzdem war diese personelle Mindestausstattung vielfach nicht eingehalten worden. Gleichzeitig hatten Träger aus nicht verbrauchten Finanzierungsmitteln erhebliche Rücklagen gebildet.

Der LRH unterbreitete dem Ministerium einen Vorschlag zur stark vereinfachten Neuregelung der Finanzierung. Er empfahl u. a., die Pauschalen am Alter der Kinder und nicht an Betreuungsformen auszurichten.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass die Empfehlungen des LRH zur Reduktion des Verwaltungsaufwands durch die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes aufgenommen worden seien. Er sprach sich dafür aus, die Vorschläge des LRH bezüglich eines neuen und vereinfachten Finanzierungssystems im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung einzubeziehen.

## Weitere Entwicklung

Das Kinderbildungsgesetz wurde u. a. hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens und des Personaleinsatzes modifiziert. Die Höhe der Rücklagen wurde beschränkt. Das Ministerium hat ergänzende Regelungen in die Durchführungsverordnung aufgenommen und weitere geeignete Maßnahmen ergriffen, um festgestellte Mängel auszuräumen.

Das Ministerium führt derzeit Gespräche mit den Trägern und Kommunen, um sich mit diesen noch in dieser Legislaturperiode über die Eckpunkte eines neuen Finanzierungsgesetzes zu verständigen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

#### Berechnung von gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr



Nr. 16

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Vier vom Landesrechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsämter hatten bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen, die Bus- und Straßenbahnunternehmen vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2010 für die vergünstigte Beförderung von Schülern, Auszubildenden sowie Studierenden gewährt wurden, Abrechnungsfehler festgestellt. Die Feststellungen führten zu Rückzahlungen der Unternehmen i. H. v. rd. 28,8 Mio. €. Zudem wurden beantragte Zuwendungen i. H. v. rd. 9,5 Mio. € nicht ausgezahlt.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfung der Berechnung der gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen und deren Ergebnisse sowie die bereits erfolgten Rückzahlungen durch die Verkehrsunternehmen begrüßt. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Prüfungsfeststellungen Auswirkungen auf den Maßstab für die Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale haben.

## Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist erledigt.

## Einsatz von Landesmitteln im Zusammenhang mit dem elektronischen Fahrgeldmanagement



Nr. 17

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Förderung des elektronischen Fahrgeldmanagements übergeordnete Ziele der Förderung zum Teil nicht erreicht und Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Zudem fanden wirtschaftliche Vorteile der Verkehrsunternehmen bei der Zuwendungsgewährung nicht ausreichend Berücksichtigung.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel bereits veranlasst und beabsichtigt, Maßnahmen für eine wirksame Erfolgskontrolle zu treffen.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat das Aufgreifen der Empfehlungen des LRH zu einem wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel für ein elektronisches Fahrgeldmanagement durch das Ministerium begrüßt und die von ihm eingeleiteten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Er wünschte einen weiteren Bericht des Ministeriums.

## Weitere Entwicklung

Das Ministerium berichtete am 30.10.2015, dass die Maßnahmen zur Erfolgskontrolle im Rahmen der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) berücksichtigt werden sollen. Zudem seien die Prüfungsmitteilungen des LRH von den Zuwendungsempfängern bereits in den Verwendungsnachweisen berücksichtigt worden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW wird seit Juli 2016 im Landtag beraten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## Aufsicht des Landes über die kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter



Nr. 18

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Das Land kam seinen Aufsichtspflichten gegenüber den kommunalen Lebensmittelüberwachungsämtern (LMÜÄ) nicht im erforderlichen Umfang nach. Finanzielle und organisatorische Entscheidungen basierten auf nicht hinreichend vergleichbaren und belastbaren Daten.

Obwohl 20 LMÜÄ durch unentgeltliche Bereitstellung von 33 Landesbediensteten verstärkt wurden, war die Anzahl des dort eingesetzten Personals im Ergebnis rückläufig.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte vorgeschlagen, für planmäßige Betriebskontrollen Gebühren zu erheben.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) einen externen Berater beauftragt hatte, der mit allen Beteiligten Fragen und Kriterien zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit der kommunalen LMÜÄ erarbeiten sollte, sowie die Zusage des MKULNV, die Abordnung von Landespersonal an Kreise und kreisfreie Städte überprüfen zu lassen.

Ebenfalls hat es der Ausschuss begrüßt, dass das MKULNV die Einschätzung des LRH geteilt hat, die Unternehmen durch die Erhebung von Gebühren finanziell an den amtlichen Plankontrollen zu beteiligen.

## Weitere Entwicklung

Das MKULNV hat zwischenzeitlich Inhalte und Berichtskonventionen zur Meldung von Personal- und Betriebszahlen überarbeitet. Damit soll eine erneute Abfrage im Jahr 2016 ausreichend belastbare Erkenntnisse bringen.

Die systematische Überprüfung des bei den LMÜÄ eingesetzten Personals wurde abgeschlossen. Neben einigen Implausibilitäten bei der Berichterstattung an das MKULNV bleibt festzuhalten, dass elf Kreise und kreisfreie Städte den Einsatz von Landesbediensteten genutzt

haben, um bei den LMÜÄ eigenes (kommunales) Personal zu reduzieren. Auf Sanktionen für diese Kreise und kreisfreien Städte hat das MKULNV verzichtet.

Der LRH hat angeregt, insbesondere bei diesen LMÜÄ die Lebensmittelüberwachung auf Defizite zu überprüfen und auf deren Behebung hinzuwirken.

Mit der 30. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 26.04.2016 wurden Gebührentarife für die regelmäßigen Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch eingeführt (GV. NRW. 2016 S. 236).

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## Forstliche Dienstleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Nr. 19

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesbetrieb Wald und Holz hatte in den der Prüfung vorangegangenen Jahren im Geschäftsfeld "forstliche Dienstleistungen" – trotz erheblicher Ausgleichszahlungen des Landes – durchgängig negative Betriebsergebnisse erzielt.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat Wege zur Verringerung des Defizits aufgezeigt, u. a. durch Erhöhung von bislang nicht kostendeckenden bzw. zu stark rabattierten Entgelten.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) die Entgeltordnung neu konzipiert und die Entgelte grundlegend neu gegliedert und in ihrer Höhe festgelegt hat und somit zur Erhöhung der Einnahmen bzw. der Reduzierung der Transferzahlungen im Geschäftsfeld "forstliche Dienstleistungen" des Landesbetriebs Wald und Holz beigetragen hat.

## Weitere Entwicklung

Im Rahmen der Überarbeitung der Entgeltordnung wurden die kostenpflichtigen von den nicht kostenpflichtigen Aufgaben des Landesbetriebs Wald und Holz abgegrenzt. Dies trägt nach Einschätzung des LRH erheblich zur Verbesserung der Einnahmesituation des Landesbetriebes bei.

Gleiches gilt für die Streichung der Rabattstufe für die ständige tätige Mithilfe des Landesbetriebes in forstlichen Zusammenschlüssen, wo das MKULNV den Anregungen des LRH gefolgt ist.

Der Landesbetrieb Wald und Holz erzielt mittlerweile Mehreinnahmen von 1,3 bis 1,5 Mio. € jährlich.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

#### Restrukturierung der WestLB AG



Nr. 20

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2013 verschiedene Aspekte der Restrukturierung der WestLB AG und die Beteiligung des Landes an der Ersten Abwicklungsanstalt geprüft. Er hat hierbei Maßnahmen kritisch gesehen und dem Finanzministerium Anregungen und Empfehlungen gegeben. Diese betrafen insbesondere eine Landesgarantie, die Übernahme von Schadenersatzrisiken – sogenannte Bodensatzrisiken der WestLB AG – durch die Erste Abwicklungsanstalt und den Verkauf griechischer Staatsanleihen.

## Parlamentarische Beratung

Der Jahresberichtsbeitrag zur Restrukturierung der WestLB war Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle im Landtag NRW.¹ Der Ausschuss nahm die Prüfung zur Kenntnis und begrüßte, dass das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

Ausschussprotokolle 16/845 und 16/874.

## Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens Risikoabschirmung WestLB AG



Nr. 21

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2013 die Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens Risikoabschirmung WestLB (Risikofond) geprüft. Er hat festgestellt, dass durch die Errichtung des Risikofonds das Ziel, die Belastungen des Landes NRW durch Garantieinanspruchnahmen in Zusammenhang mit der Restrukturierung der WestLB auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen, nur in Verbindung mit einer erheblichen wirtschaftlichen Zielverfehlung erreicht werden konnte.

## Parlamentarische Beratung

Der Jahresberichtsbeitrag zur Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens Risikoabschirmung WestLB AG war Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle im Landtag NRW.<sup>2</sup> Der Ausschuss nahm die Prüfung zur Kenntnis und begrüßte, dass das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

Ausschussprotokolle 16/845 und 16/874.

#### Förderung der "Deutsche Fußball Route NRW"



Nr. 22

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Für die "Deutsche Fußball Route NRW" wurden seit dem Jahr 2005 vom Land Förderungen von insgesamt mehr als 2 Mio. € bewilligt. Hiervon hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) eine Zuwendung i. H. v. 1.753.600 € geprüft und Mängel sowohl bei der Bewilligung als auch bei der Abwicklung der Zuwendung festgestellt.

Im Ergebnis wurde von vier Projektzielen lediglich die "Fahrradroute" umgesetzt. Die Projektziele "Gästeinformationssystem" und "Clubkartensystem" sind nicht erreicht worden und werden nicht weiter verfolgt. Der Frage von Rückforderungen ist die Bewilligungsbehörde nicht nachgegangen. Zur Fertigstellung der "Autoroute" beabsichtigt das Wirtschaftsministerium, weitere Fördermittel einzusetzen.

#### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nimmt den Bericht des Landesrechnungshofs zur Förderung der 'Deutsche Fußball Route NRW' zur Kenntnis. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss für Haushaltskontrolle die Beendigung des Projekts".

## Weitere Entwicklung

Das Wirtschaftsministerium hat im August 2016 eine Fertigstellung des Teilziels "Autoroute" in modifizierter Form und mit neuen Schildern in Aussicht gestellt. Aus Sicht des LRH können mit diesem neuen Projekt die bereits festgestellten eklatanten Mängel zuwendungsrechtlich nicht mehr geheilt werden. Da nunmehr drei von vier Projektzielen nachweislich nicht erreicht wurden, ist die Festsetzung der Rückforderungsansprüche nach Ansicht des LRH zwingend erforderlich.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

#### Risikomanagement bei Arbeitnehmerveranlagungen



Nr. 23

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Bearbeitungsqualität von Arbeitnehmerfällen untersucht, die nach den Regeln des Risikomanagements veranlagt worden waren. Die festgestellten Fehlerquoten zeigten, dass nach wie vor erhebliche Defizite bei der praktischen Umsetzung des Risikomanagementsystems bestanden. Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen ging der LRH von jährlichen Steuerausfällen in einer Größenordnung von 270 Mio. € aus, die auf die fehlerhafte Bearbeitung risikobehafteter Arbeitnehmerfälle zurückzuführen waren. Der LRH hatte dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsqualität gemacht, denen das FM weitestgehend zustimmte.

### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat den Bericht des LRH zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Verfahren des Risikomanagements grundsätzlich als geeignet beurteilt wird, um Steuerfälle im Arbeitnehmerbereich risikoorientiert zu bearbeiten. Im Bericht des LRH ist deutlich geworden, dass in einzelnen Bereichen des Risikomanagements weiterhin Optimierungsbedarf besteht. Der AHK hat die Stellungnahme des FM, in der weitere Verbesserungen angekündigt worden seien, begrüßt. Weiterhin hat der AHK erwartet, dass mit der Software KONSENS eine Verbesserung der Datenqualität und somit der Bearbeitung von Dauertatbeständen erfolgt. Der AHK ist davon ausgegangen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss bzw. der Unterausschuss Personal die weiteren Beratungen zur Verbesserung des Risikomanagements und den damit verbundenen Optimierungen des Personaleinsatzes führen wird.

## Weitere Entwicklung

Hinsichtlich der Vermittlung der Grundsätze des Risikomanagements hat das FM mitgeteilt, dass dies mit den Einkommensteuerhauptsachgebietsleitungen auf den Einkommensteuer-Infotagungen erörtert worden sei. Zusätzlich sei ein zweiseitiges Merkblatt als Arbeitshilfe für die Beschäftigten erstellt worden. Das FM habe den Finanzämtern empfohlen, die Fälle der Zufallsauswahl im Rahmen der Evaluierung des Risikomanagements gezielt nach der Erstbearbeitung in der Qualitätssicherungsstelle zu prüfen. Die Auswertung von Dauertatbeständen im KONSENS-Verfahren DAME werde seit Anfang 2016 eingesetzt. Eine Leistungserweiterung dieses IT-Verfahrens sei bereits geplant.

Mit der Entscheidung vom 13.09.2016 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

## Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz



Nr. 24

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hatte die Anwendung des § 7g Einkommensteuergesetz geprüft. Aufgrund der fehlenden oder unvollständigen Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen nach Ablauf des Investitionszeitraums dürfte ein jährlicher Steuerausfall von mehr als 10 Mio. € entstanden sein. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs der bestehenden gesetzlichen Regelung unterbreitet, mit deren Umsetzung bereits begonnen worden war.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat die Prüfung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis genommen. Aufgrund der fehlenden oder unvollständigen Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen nach Ablauf des Investitionszeitraums dürfte ein jährlicher Steuerausfall von mehr als 10 Mio. € entstanden sein. Der AHK hat begrüßt, dass das FM bereits mit der Umsetzung der Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs der bestehenden gesetzlichen Regelung begonnen hat. Der AHK ist davon ausgegangen, dass die weiteren Beratungen zur Optimierung des IT-Systems insbesondere der KONSENS-Einführung im Haushalts- und Finanzausschuss erfolgen werden.

## Weitere Entwicklung

Das FM hat mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit dem landesweiten Einsatz der Festsetzungsnahen Daten zum Investitionsabzugsbetrag im Juli 2015 Multiplikatorenschulungen für alle Festsetzungsfinanzämter des Landes abgeschlossen worden seien. Die Festsetzungsnahen Daten zum Investitionsabzugsbetrag seien zum 15.05.2015 landesweit freigeschaltet worden. Diese Festsetzungsnahen Daten seien verpflichtend für jedes Wirtschaftsgut anzuweisen, für das ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werde. In der Anlage EÜR seien ab dem Jahr 2014 umfassende Eintragungs-

möglichkeiten zum Investitionsabzugsbetrag geschaffen worden. Ebenso enthalte die Taxonomie zur E-Bilanz detaillierte Abfragen zum Investitionsabzugsbetrag. Der vom LRH angeregten Aufhebung der betragsmäßigen Grenzen bei der Ausgabe eines Hinweises bei der Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrages sei durch die Bund-/Länderarbeitsgruppe "Evaluation und Risikoregeln Gewinneinkünfte" nach anfänglicher Weigerung doch gefolgt worden.

Mit der Entscheidung vom 11.09.2015 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

## Passive Zerlegung der Körperschaftsteuer bei Beteiligungen an Personengesellschaften



Nr. 25

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Das Zerlegungsgesetz regelt u. a. in welchen Fällen festgesetzte Steuern zwischen den Bundesländern aufzuteilen sind. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster hatte in 18 Finanzämtern die Umsetzung der Vorschriften des Zerlegungsgesetzes für die Fälle geprüft, in denen an einer Personengesellschaft mit Sitz in NRW eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland beteiligt ist. Es wurden erhebliche Bearbeitungsmängel vorgefunden. Nach den damaligen Erkenntnissen des Landesrechnungshofs (LRH) betrugen die finanzielle Auswirkung mehr als 40 Mio. €. Der LRH hatte dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Steigerung der Bearbeitungsqualität unterbreitet, denen das FM größtenteils gefolgt war.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushalskontrolle (AHK) hat den Bericht des LRH und die ergänzenden Mitteilungen des FM in der Sitzung des AHK vom 25.11.2014 zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die vermuteten Steuerausfälle sich nicht realisiert haben und inzwischen vollständig vereinnahmt werden konnten. Der AHK hat begrüßt, dass die vom LRH angeregten Ergänzungen zwischenzeitlich bereits teilweise umgesetzt wurden und die personelle Ausstattung der Zerlegungsstelle erhöht wurde. Der AHK hat um weitere Berichterstattung über die Erfahrungen der KONSENS-Einführung bis spätestens 30.06.2016 gebeten.

### Weitere Entwicklung

Das FM hat im Juni 2016 mitgeteilt, dass das Programmsystem "Körperschaftsteuer – Zerlegung" für die maschinelle Bearbeitung von Zerlegungserklärungen seit 2015 in den Finanzämtern im Einsatz sei. Für das Programmsystem zur Durchführung des Clearingverfahrens im Rahmen der Körperschaftsteuerzerlegung ("CleKS") sei Hessen Auftrag nehmendes Land. Mit der Entwicklung sei begonnen worden. Sie erfolge in Stufen. Die erste Stufe solle nach derzeitigem Planungsstand Ende

2019 bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der letzten Ausbaustufe sei für Mitte 2021 geplant. Mit der Entscheidung vom 15.08.2016 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.